

## Kantonsratsbeschluss über Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes

Anträge der Regierung vom 1. Februar 2011

Abschnitt I:

Massnahmen Nr. 17, 22 und 23: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Gemäss Antrag der Finanzkommission soll die Regierung beauftragt werden, mit dem Aufgaben- und Finanzplan 2013-2015 ein zweites Massnahmenpaket mit einem zusätzlichen Sparvolumen von wenigstens 50 Mio. Franken vorzulegen. Auf der anderen Seite beantragt die Finanzkommission, einzelne Massnahmen aus dem vorliegenden Massnahmenpaket zu streichen. Dies ist widersprüchlich. An den Massnahmen 17, 22 und 23 ist deshalb festzuhalten.

Massnahme Nr. 53:<sup>1</sup>

Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die neue Spitalfinanzierung sieht einen Kostenanteil des Kantons von 55 Prozent vor. Dies bedeutet für den Kanton St.Gallen eine Mehrbelastung von über 60 Mio. Franken. Kantone mit einer unterdurchschnittlichen Krankenkassenprämie für Erwachsene, wie dies im Kanton St.Gallen der Fall ist, können während einer Übergangszeit den Kostenanteil tiefer ansetzen und schrittweise bis spätestens 2017 (jährlich um höchstens 2 Prozent) auf 55 Prozent erhöhen. Ein um 1 Prozent tieferer Kostenanteil des Kantons bewirkt eine Erhöhung der Krankenkassenprämie von 0,5 Prozent. Die von der Regierung in Massnahme 53 vorgeschlagene Übergangsordnung belastet die Prämienzahlenden mit einer Prämien-erhöhung von 1 Prozent (im Jahr 2012) bzw. 1,5 Prozent (in den Jahren 2013 und 2014). Der Antrag der Finanzkommission würde einen noch stärkeren Prämienanstieg bewirken. Dies ist aus sozialpolitischen Gründen problematisch und zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat dem Antrag der Finanzkommission zu Massnahme Nr. 53 zustimmt, siehe Seite 2 dieser Anträge.



gesamten Projektportfolios ist deshalb nur möglich, wenn der plafonierte Betrag nicht jährlich sondern im Durchschnitt über 5 Jahre vorgegeben wird.

Mit dem von der Finanzkommission genau auf die investitionsstärksten Jahre 2012-2016 festgelegten 5-Jahres-Durchschnitt können zahlreiche bereits weitgehend geplante und dringliche Projekte nicht realisiert werden. Diese müssten vielmehr auf mehrere nachfolgende Jahre aufgeteilt werden. Im Resultat könnte insbesondere die erwartete Gesamtpitalvorlage nicht wie geplant vorgelegt und auch nicht innerhalb der durchschnittlichen Investitionslimite von 180 Mio. Franken finanziert bzw. abgeschrieben werden. Im Übrigen steht für die Hochbauprojekte das erhöhte jährliche Investitionsvolumen von durchschnittlich 180 Mio. Franken faktisch erst ab 2014 zur Verfügung, da in den Jahren 2012-2016 rund 100 Mio. Franken für öV-Projekte beansprucht werden.

Mit dem Verzicht auf die präzise Festlegung des 5-Jahres-Durchschnitts auf die Jahre 2012-2016 ist die Einhaltung des jährlichen Investitionsvolumen von durchschnittlich 180 Mio. Franken über das Jahr 2020 hinaus mit starken Einschränkungen und Priorisierungen (einschliesslich Spitalbauten) machbar.

Ziff. 4:

zu gegebener Zeit weitere Entlastungsmassnahmen für den Fall vorzuschlagen, dass die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank reduziert werden sollte. Die weiteren Massnahmen erzielen ein Sparvolumen in der Höhe der Reduktion der Gewinnausschüttung, höchstens jedoch 50 Mio. Franken, und bewirken weder Überwälzungen auf die Gemeinden noch Gebührenerhöhungen.

Begründung:

Weitere Sparmassnahmen sind notwendig, falls die Schweizerische Nationalbank (SNB) ihre Gewinnausschüttung an die Kantone in den Finanzplanjahren reduziert. Im Aufgaben- und Finanzplan 2012-2014 ist eine Gewinnausschüttung im bisherigen Umfang von rund 100 Mio. Franken berücksichtigt. Der derzeitige Stand der Ausschüttungsreserve der SNB macht eine Überprüfung der Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der SNB über die Gewinnausschüttung der SNB notwendig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausschüttungen für eine gewisse Zeit ausgesetzt oder reduziert werden.